

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.02.2012

Geschäftszeichen:

II 42-1.154.30-75/07

Zulassungsnummer:

Z-154.30-6

Geltungsdauer

vom: **8. Februar 2012**

bis: **8. Februar 2017**

Antragsteller:

Hamberger Industrierwerke GmbH
Rohrdorfer Straße 133
83071 Stephanskirchen/Ziegelberg

Zulassungsgegenstand:

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904

"HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 14904 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissions- und Brandverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14904¹ in Innenräumen.

Die Sportbodensysteme bestehen aus einem Oberbelag, einer Lastverteilerschicht und einer Elastikschicht. Nachträglich aufgebraachte permanente Beschichtungsmittel sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Sportbodensysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Weiterhin erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderung an schwerentflammbare Baustoffe (Klasse C_{fl} - s1 nach DIN EN 13501-1³) bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$)⁴. Bei Verwendung auf normalentflammbaren Untergründen erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

Eine Bewertung der sportfunktionalen Eigenschaften erfolgt im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Sportbodensystem

Die Sportbodensysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14904 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" umfassen eine Gruppe von Einzelsystemen, die in der Anlage 1 gelistet sind. Angaben zu den einzelnen Systemaufbauten sind beim DIBt hinterlegt.

Die Sportbodensysteme werden am Anwendungsort hergestellt und müssen den Angaben und dem Aufbau in Abschnitt 3.3 sowie in der Anlage 2 entsprechen. Sie müssen grundsätzlich aus folgenden Komponenten bzw. Bauprodukten bestehen:

- einem Oberbelag aus Linoleum (siehe 2.1.2)
- einem Kleber (siehe 2.1.3)
- einer Lastverteilerschicht (siehe 2.1.4)
- einer Knarrfolie-Folie (siehe 2.1.5)
- einer Elastikschicht (siehe 2.1.6)

¹ DIN EN 14904:2006-06 Sportböden – Mehrzweck-Sporthallenböden – Anforderungen; bzw. die in den Mitgliedstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14904:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ bzw. auf mineralischen Untergründen der Klasse A1 oder A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 6 mm und einer Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-6

Seite 4 von 9 | 8. Februar 2012

Die Sportbodensysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Die Sportbodensysteme müssen -geprüft auf einer Standardfaserzementplatte nach DIN EN 13238 - die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C_{fi} - s1 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 12, erfüllen.

2.1.2 Oberbelag

Für den Oberbelag muss einer der nachfolgenden Bodenbeläge nach DIN EN 14041 sowie der dazugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden.

	Produktname	Art	abZ	Dicke	Hersteller
1	Marmoleum Sport 3,2 mm	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-627	3,2 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
2	Marmorette Sport	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-376	3,2 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim- Bissingen
3	Marmoleum Sport 4,0 mm	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-627	4,0 mm	Forbo Flooring GmbH, Paderborn
4	Linodur Sport	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-331	4,0 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim- Bissingen
5	Linovation Sport	Linoleum (ohne Oberflächen- beschichtung)	Z-156.604-331	4,0 mm	Armstrong DLW GmbH, Bietigheim- Bissingen

2.1.3 Kleber

Es sind folgende Kleber zu verwenden:

	Produktname	Einsatz	Hersteller
1	611 Eurostar Lino	Verklebung des Linoleum-Bodenlags mit der Lastverteilerplatte	Forbo GmbH, Erfurt
2	528 Eurostar Allround	Verklebung des Holzwerkstoffplatten miteinander (siehe Abschnitt 2.1.4)	Forbo GmbH, Erfurt
3	Kleiberit 633.0	Verklebung der Holzwerkstoffplatten miteinander (siehe Abschnitt 2.1.4)	KLEBCHEMIE M. G. Becker GmbH + Co. KG, Weingarten/Baden

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-154.30-6

Seite 5 von 9 | 8. Februar 2012

2.1.4 Lastverteilerschicht

Die Lastverteilerschicht muss aus Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986⁵ bestehen, die unterschiedlich ausgeführt sind:

	Produktname	Formate	Dicke	Rohdichte	Hersteller
1	BFU ⁶ 100-Platte	2500 x 1250 mm oder 1525 x 1525 mm	9 mm oder 12 mm	700 kg/m ³	handelsüblich
2	Agepan OSB/4- Platte ⁷	3000 mm x 1500 mm	9 mm	600 kg/m ³	Glunz AG, Meppen
3	OSB – Flach- pressplatte	3000 mm x 1500 mm	9 mm	600 kg/m ³	Kronospan GmbH, Steinheim- Sandebeck oder Kronospan Luxembourg SA, Luxembourg

Alle Angaben in der Tabelle: ± 10%

Die Lastverteilerschicht wird zweilagig ausgeführt. Die beiden Holzwerkstoffplatten sind mit dem Kleber "528 Eurostar Allround" zu verkleben.

Die oben aufgeführte 12 mm dicke BFU 100-Platte kann auch mit einer 12 mm (± 10 %) dicken Rasterplatte, bestehend aus Birkensperrholz- und OSB-Streifen (siehe lfd. Nr. 3) unterlegt sein. Die Verleimung der BFU 100-Platte mit der Rasterplatte erfolgt mit dem Leim "Kleiberit 633.0" (siehe Abschnitt 2.1.3).

2.1.5 Knarrfolie

Die Knarrfolie muss aus Polyethylen bestehen und eine Dicke von ca. 0,03 mm aufweisen.

2.1.6 Elastikschicht

Für die Elastikschicht ist einer der nachfolgenden Schäume zu verwenden:

	Produktname	Basis	Rohdichte	Dicke	Hersteller
1	V06 B2	Polyurethan	80 kg/m ³ ± 20 %	15 mm	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen
2	V09 B2	Polyurethan	120 kg/m ³ ± 20 %	10 mm oder 15 mm	Metzeler Schaum GmbH, Memmingen

2.1.7 Identität

Die chemische Zusammensetzung der unter den Abschnitten 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Komponenten bzw. Bauprodukte muss mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

⁵ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

⁶ Baufumiersperrholz

⁷ Oriented Strand Board; Grobspanplatte

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die für die Herstellung der Sportbodensysteme einzusetzenden Komponenten bzw. Bauprodukte müssen den Bestimmungen nach Abschnitt 2.1.2 bis 2.1.6 entsprechen. Sie sind werkseitig herzustellen.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung der Komponenten bzw. Bauprodukte

Die Komponenten bzw. Bauprodukte müssen nach Angaben des jeweiligen Herstellers gelagert werden.

2.2.3 Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte

2.2.3.1 Allgemeines

Die Kennzeichnung der Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, muss gemäß den jeweiligen Bestimmungen in dieser technischen Regel erfolgen.

Eine Kennzeichnung der Knarrfolie ist nicht erforderlich.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Kleber

Der jeweilige Kleber, seine Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Klebers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks des Klebers
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-6"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"

2.2.3.3 Kennzeichnung der Elastikschicht

Die Elastikschicht, ihre Verpackung oder der jeweilige Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Elastikschicht
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers der Elastikschicht
 - Name oder Bezeichnungsschlüssel des Herstellwerks der Elastikschicht
 - Zulassungsnummer des Sportbodensystems, hier: "Z-154.30-6"
 - "Zur Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"
 - Brandverhalten: "normalentflammbar (Klasse E nach DIN EN 13501-1) – nur bei Verwendung im Sportbodensystem *HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion*"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Für die Komponenten bzw. Bauprodukte, die einer technischen Regel unterliegen, gelten die dort aufgeführten Bestimmungen für die Übereinstimmungsnachweisverfahren.

2.3.2 Übereinstimmungsnachweise für die Kleber und die Elastikschicht

Die Bestätigung der Übereinstimmung des jeweiligen Klebers nach Abschnitt 2.1.3 sowie der jeweiligen Elastikschicht nach Abschnitt 2.1.6 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4 Werkseigene Produktionskontrolle

2.4.1 Allgemeines

Es gelten für die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" die Regelungen der Norm DIN EN 14904 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle für die Kleber und die Elastikschicht

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Zusätzlich ist im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle das Brandverhalten der jeweiligen Elastikschicht mindestens einmal monatlich oder je Charge nach DIN 4102-1 Abs. 6.2, oder nach DIN EN 13501-1 in Verbindung mit DIN EN ISO 11925-2⁸ zu prüfen. Die größere Häufigkeit ist maßgebend.

⁸

DIN EN ISO 11925-2

Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Allgemeines

Sportbodensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Erstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen.

3.2 Bestimmungen für den Einbau

Für das jeweilige Sportbodensystem nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss der Antragsteller eine Einbauanleitung erstellen und dem ausführenden Unternehmer (Hersteller des Sportbodens) zur Verfügung stellen. Die Einbauanleitung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Aufbau des Sportbodensystems mit Angaben über die dafür zu verwendenden Komponenten und Bauprodukte gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
- Anleitung zur Herstellung des Sportbodens
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsgänge

Die Sportbodensysteme "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion" mit einem Linoleum-Oberbelag müssen aus den folgenden Produkten unter Beachtung der Anlage 2 und der Einbauanleitung am Anwendungsort hergestellt werden:

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
Oberbelag aus Linoleum		
Oberbelag gemäß Abschnitt 2.1.2		3,2 mm oder 4,0 mm
Kleber		
611 Eurostar Lino (s. Abschnitt 2.1.3)		0,13 kg/m ² - 0,17 kg/m ²
Lastverteilerschicht*		
Zweilagig: BFU 100-Platten gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 1	Die beiden Platten sind mit dem Kleber "528 Euro Allround" (s. Abschnitt 2.1.3) bauseits zu verkleben.	2 x 9 mm
Zweilagig: OSB/4-Platten gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 2	Die beiden Platten sind mit dem Kleber "528 Euro Allround" (s. Abschnitt 2.1.3) bauseits zu verkleben.	2 x 9 mm
Zweilagig: OSB-Flachpressplatten gemäß Abschnitt 2.1.4 lfd. Nr. 3	Die beiden Platten sind mit dem Kleber "528 Euro Allround" (s. Abschnitt 2.1.3) bauseits zu verkleben.	2 x 9 mm

Komponente (Bauprodukt)	Ergänzende Angaben	Zulässige Schichtdicke/ Zulässiger Verbrauch (Nassauftragsmenge)
BFU 100-Platten (2500 x 1250 mm) und Rasterplatte gemäß Abschnitt 2.1.4	Die Verleimung der BFU 100- Platte mit der Rasterplatte erfolgt werkseitig. Als Kleber wird "Kleiberit 633.0" (s. Abschnitt 2.1.3) verwendet.	2 x 12 mm
Knarrschutz		
Polyethylenfolie gemäß Abschnitt 2.1.5		0,03 mm
Elastikschicht		
PUR-Schaum gemäß Abschnitt 2.1.6		10 mm oder 15 mm
* wahlweise einzusetzen		

3.3 Untergrund

Die Untergründe müssen mindestens normalentflammbar sein. Bei Verwendung auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$) erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe. Bei Verwendung auf normalentflammbaren Untergründen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11), erfüllen die Sportbodensysteme die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-1).

Am Anwendungsort auf dem Untergrund eingesetzte Grundierungen und andere Vorbehandlungen sowie verlegte Dämmmaterialien, Fußbodenheizungen oder sonstige Baustoffe unterliegen nicht den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie müssen zur Vollständigkeit des gesamten Aufbaus einschließlich der Angabe des Typs des Untergrundes durch das ausführende Unternehmen mit in der Übereinstimmungsbestätigung angegeben werden.

3.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der das jeweilige Sportbodensystem (Zulassungsgegenstand) am Anwendungsort herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass das von ihm hergestellte Sportbodensystem den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (siehe Muster in der Anlage 3). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn und dem Antragsteller auszuhändigen. Der Unternehmer kann in Abstimmung mit dem Antragsteller eine zusätzliche Kennzeichnung am ausgeführten System vornehmen.

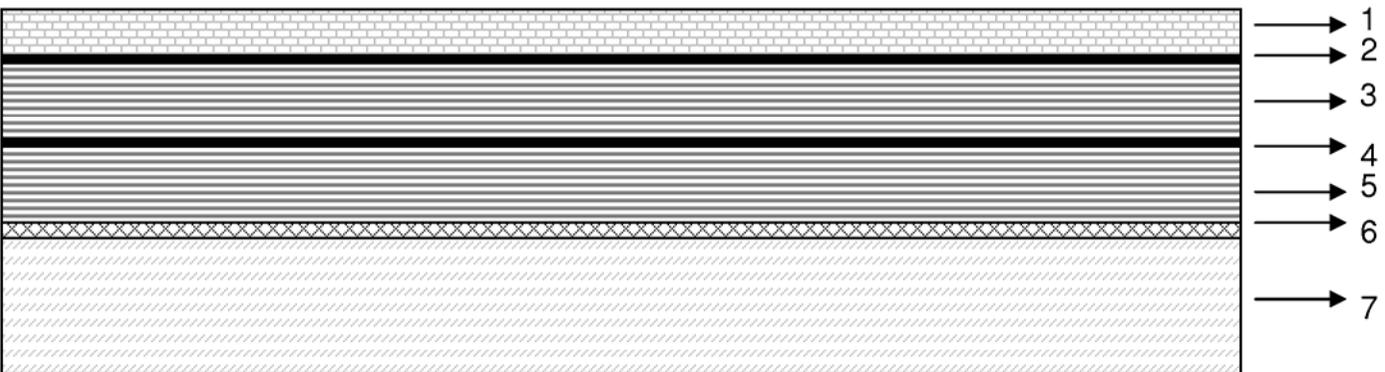
Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Auflistung der in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelten Einzelsysteme:

Lfd. Nr.	Name des Sportbodensystems
1	Montreal 21
2	Athen
3	Athen 15
4	Athen 50
5	Athen 70

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"	Anlage 1
Auflistung der Einzelsysteme	



	Komponente bzw. Bauprodukt	Bezeichnung
1	Oberbelag	Marmoleum Sport, Marmorette Sport, Marmoleum Sport, Linodur Sport, Linovation Sport
2	Kleber	611 Eurostar Lino
3	obere Lastverteilerschicht	OSB Flachpressplatte, Agepan OSB PUR (OSB/4), BFU 100 Sperrholz
4	Kleber	Kleiberit 633.0; 528 Eurostar Allround
5	untere Lastverteilerschicht	OSB Flachpressplatte, Agepan OSB PUR (OSB/4), BFU 100 Sperrholz, Rasterplatte
6	Knarrschutzfolie	Polyethylenfolie
7	Elastikschicht	V06 B2, Fa. Metzeler; V09 B2, Fa. Metzeler

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904
 "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"
 Schematische Darstellung

Anlage 2

Übereinstimmungsbestätigung

für das emissionsgeprüfte Sportbodensystem "[Zulassungsgegenstand]"
mit der Brandklasse [Klasse] nach DIN EN 13501-1

- Name und Anschrift des Unternehmens, das das Sportbodensystem eingebaut hat:

.....
.....
.....

- Bauvorhaben (Name und genaue Anschrift):

.....
.....
.....

- Datum des Einbaus:

.....
.....
.....

Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. [Zulassungsnummer] des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde.

Das Sportbodensystem wurde auf [Angabe des Untergrunds] aufgetragen. Der Untergrund wurde nicht / mit [genaue Produktbezeichnung(en) der Vorbehandlung(en)] vorbehandelt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel oder anderes eindeutiges Kennzeichen
mit Anschrift des ausführenden
Unternehmens/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn und dem Zulassungsinhaber auszuhändigen)

Sportbodensysteme nach DIN EN 14904 "HARO Sportböden - Flächenelastische Systeme auf Sandwichunterkonstruktion"	Anlage 3
Übereinstimmungsbestätigung	